

Ing. Andreas Dolezal

Geldwäsche ist kein Kavaliersdelikt

**Geldwäsche-Prävention für Gewerbetreibende
Grundlagen & Leitfaden für die Praxis**

© 2023 Ing. Andreas Dolezal

3. überarbeitete Ausgabe

Autor & Herausgeber: Ing. Andreas Dolezal

Illustration: Ing. Andreas Dolezal

Umschlaggestaltung: Buchschmiede von Dataform Media GmbH

Druck und Vertrieb im Auftrag von Ing. Andreas Dolezal:

Buchschmiede von Dataform Media GmbH, Wien

www.buchschmiede.at - Folge deinem Buchgefühl!

ISBN:

978-3-99152-910-1 (Softcover)

978-3-99152-908-8 (Hardcover)

978-3-99152-909-5 (E-Book)



Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Inhalt

Vorwort von Andreas Dolezal	11
Kampf gegen Geldwäsche im Fokus	17
Geldwäsche in kleinem und großem Stil	22
Typische Irrtümer	28
Terroranschläge nehmen zu.....	33
Herausfordernd, aber unverzichtbar.....	34
Naming & Blaming	37
Neue österreichische Strategie.....	40
Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis.....	43
Gesetzliche Grundlagen.....	47
Woher kommt der Begriff „Geldwäsche“?	47
Was verstehen wir unter Geldwäsche?	48
Geldwäscherei (§ 165 StGB)	51
Was verstehen wir unter Terrorismusfinanzierung?	59
Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB).....	61
Exkurs: Wie finanzieren sich Terrororganisationen?	62
Wer sind wirtschaftliche Eigentümer?	65
Zugang zum WiEReG-Register einrichten.....	68
Einsicht ins WiEReG-Register nehmen	70
Kosten der Einsicht ins WiEReG-Register	74
Aufsichtsbehörden	79
Nationale Aufsichtsbehörden.....	79
Europäische Aufsichtsbehörden	82
Internationale Aufsichtsbehörde.....	84
Geldwäsche-Richtlinien der EU	91
Österreichisches „Gesetzes-Wirrwarr“	94
Aktionsplan der Europäischen Kommission.....	97
5. EU-Geldwäsche-Richtlinie	101
Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung.....	104
Ausblick: 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie.....	105

Nationale Risikoanalyse Österreichs.....	113
Methoden der Geldwäscherei.....	119
Bedrohungen und Verletzbarkeiten in Österreich.....	121
Sektor-Risikoanalyse Finanzsektor	126
Sektor-Risikoanalyse Gewerbe	129
Geldwäschemeldestelle A-FIU	137
Verdachtsmeldungen im Branchenvergleich	141
Fallbeispiele aus der Praxis	144
Vortaten zur Geldwäsche	156
Methoden der Geldwäsche	167
Verpflichtete gemäß Gewerbeordnung	181
Handelsgewerbetreibende, Versteigerer & Kunsthändler	181
Wann besteht zwischen Transaktionen eine Verbindung?	186
Immobilienmakler	190
Unternehmensberater	192
Bürodienstleister	195
Versicherungsvermittler	195
Gewerbliche Vermögensberater	196
Auch die Behörde ist verpflichtet.....	199
Internes Meldeverfahren einrichten	200
Ruhend gestellte Gewerbeberechtigungen.....	201
Begriffsdefinitionen.....	205
Geldwäsche	205
Terrorismusfinanzierung.....	206
Wirtschaftlicher Eigentümer	206
Politisch exponierte Person	209
Familienmitglieder	218
Bekanntermaßen nahestehende Personen	219
Geschäftsbeziehung	221
Führungsebene.....	222
Gruppe	224
Weitere Begriffsdefinitionen.....	224

Was sind Ihre Pflichten?	229
Unternehmensinterne Risikobewertung	233
Potenziell geringes/erhöhtes Risiko.....	240
Risikobewertung in der Praxis	243
Einheitliche Fragen für alle Berufsgruppen.....	248
Berufsspezifische Fragen	265
Exkurs: Müssen große Geldbeträge im Spiel sein?	272
Risikoanalyse online oder offline erstellen?	276
Ergebnisermittlung offline	277
Angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren.....	279
Individuelle Risikobewertung	281
Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	285
Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung.....	285
Bei gelegentlichen Transaktionen von 15.000 Euro	288
Bei Transaktionen von 10.000 Euro oder mehr	291
Verdacht auf terroristische Aktivitäten.....	292
Zweifel an Echtheit von Kundenidentifikationsdaten	294
Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.....	297
Feststellen und Überprüfen der Kundenidentität	298
Feststellen der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers.....	299
Bewerten von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung	302
Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.....	304
Feststellen des PEP-Status des Kunden.....	306
Sorgfaltspflichten gegenüber Begünstigten.....	314
Sorgfaltspflichten bei Bestandskunden	317
Folgen der Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten.....	318
Feststellung und Überprüfung der Identität.....	323
Identifizieren natürlicher Personen	324
Identifizieren juristischer Personen	331
Identifizieren von Vertretungsverhältnissen.....	333
Identifizieren von wirtschaftlichen Eigentümern.....	335
Vereinfachte Sorgfaltspflichten.....	343
Zulässigkeit der Ausführung durch Dritte.....	346

Verstärkte Sorgfaltspflichten	353
Geschäftsbeziehung zu PEP	354
Kunden mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko.....	355
Erhöhte fortlaufende Überwachung	361
Allgemeine Meldepflichten.....	365
Was ist goAML?.....	368
Zugang zu goAML vorsorglich einrichten	370
Schutz von Angestellten	372
Wie anonym bleiben meldende Verpflichtete?	373
Anonyme, interne Meldemöglichkeit.....	374
Beispiele für mögliche Verdachtsmomente	375
Weitere Anhaltspunkte.....	379
Durchführung von Transaktionen	381
Meldung der Gewerbeaufsichtsbehörde.....	382
Verbot der Informationsweitergabe.....	383
Aufbewahrung und Datenschutz	387
Datenschutz.....	388
Interne Verfahren & Schulung der Mitarbeiter.....	393
Schulung der Mitarbeiter.....	395
Zuverlässigkeit der Mitarbeiter	397
Strafbestimmungen.....	401
Prüfpraxis der Behörden	407
Wie läuft eine Prüfung in der Praxis ab?	409
Wonach fragt die Behörde vor Ort?	412
Beispiele aus der Prüfpraxis der Behörden.....	416
Checkliste: Was ist konkret zu tun?	421
Quellenverzeichnis	425

Rechtshinweis

Der Inhalt dieses Buches stellt keine abschließende und keine vollständige Information dar. Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie gegebenenfalls die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch die Inhalte dieses Buches nicht ersetzt werden. Die Inhalte dieses Buches stellen keine Rechtsberatung dar, und geben lediglich den Wissens- und Erfahrungsstand des Autors auf Basis der zum Zeitpunkt des Verfassens geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Oktober 2023) wieder. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Irrtümer und Fehler nicht auszuschließen, ebenso wird für die Richtigkeit des Inhalts keine Gewähr übernommen. Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Wörtern gewählt. Damit wird keinesfalls das jeweils andere Geschlecht benachteiligt. Alle Geschlechter mögen sich von den Inhalten dieses Buches gleichermaßen angesprochen fühlen.

Kavaliersdelikt, das

unerlaubte [strafbare] Handlung, die von der Gesellschaft als nicht ehrenrührig, als weniger schlimm angesehen wird

(www.duden.de)

Der Begriff Kavaliersdelikt bezeichnet umgangssprachlich eine Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat, die von weiten Teilen der Gesellschaft als geringfügiger und quasi legitimer Gesetzesverstoß akzeptiert – manchmal sogar befürwortet – wird. Kavaliersdelikte werden gemeinhin als nicht unmoralisch sowie als Bagatelldelikte betrachtet. Sie werden oft aus Bequemlichkeit oder mangelndem Unrechtsbewusstsein heraus begangen. Kavaliersdelikte können aber dennoch der Allgemeinheit erheblichen Schaden zufügen.

Vorwort von Andreas Dolezal

Mit diesem Buch halten Sie, liebe Leserin, lieber Leser, die mittlerweile dritte Ausgabe meines Buches zur Geldwäsche-Prävention für Gewerbetreibende in Händen. Mir ist bewusst, dass Sie dieses Fachbuch nicht zu Ihrem reinen Lesevergnügen gekauft haben, sondern im Hinblick auf praxisnahe Informationen zu den umfangreichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Sie als Unternehmerin oder Unternehmer erfüllen müssen.

Ich will ehrlich zu Ihnen sein: Besonders viel Entspannung beim Lesen kann ich Ihnen angesichts des Umfangs und der Ernsthaftigkeit des Themas nicht versprechen. Aber ich habe mich bemüht, die komplexen Bestimmungen möglichst anschaulich und leicht verständlich darzulegen, um Ihnen das Umsetzen in die Praxis denkbar einfach zu machen. Denn die reinen Gesetzestexte, sei es auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene, lassen Verpflichtete oft ratlos zurück, und geben kaum praktikable Handlungsanleitungen für den geschäftlichen Alltag.

Zu tun gibt es jedenfalls genug. Nicht nur die Geldwäsche-Richtlinien der *Europäischen Union*, auch der Umfang dieses Buches ist von Ausgabe zu Ausgabe stetig gewachsen. Fand die erste Ausgabe dieses Buches (Januar 2019) noch mit 184 Seiten ihr Auslangen, wuchs der Umfang der zweiten Auflage (Juni 2020) bereits auf 308 Seiten. Mit dieser dritten Ausgabe halten Sie nun ein Buch mit strammen 432 Seiten in Ihren Händen. Wenn irgendwann die in Vorbereitung befindliche *6. EU-Geldwäsche-Richtlinie* beziehungsweise -Verordnung zur Anwendung kommt, wird sicherlich eine überarbeitete Ausgabe folgen, die den aktuellen Seitenumfang erneut übertreffen wird.

Zum steigenden Umfang der gesetzlichen Bestimmungen gesellt sich mein ständig wachsender Erfahrungsschatz, Dank der Informationen betroffener Kollegen auch hinsichtlich der Prüfpraxis der Gewerbeaufsichtsbehörden. Diese lernen ebenfalls laufend dazu, sodass die Kontrollen und Vorort-Überprüfungen umfangreicher und professioneller werden. Darauf möchte ich Sie mit den Inhalten dieses Buchen ebenso vorbereiten.

Auf europäischer und internationaler Ebene ist erkennbar, dass der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung immer intensiver geführt wird. Vorhandene Lücken werden (nicht immer erfolgreich) geschlossen, das Netz an Regularien und Kontrollen wird engmaschiger. Das führt dazu, dass die Wirtschaft noch mehr in die Pflicht genommen wird. Beim wirksamen Verhindern von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind wir Wirtschaftstreibende – allen voran natürlich Banken und Zahlungsdienstleister, aber unter anderem auch Freiberufler und kleine Gewerbetreibende – der verlängerte Arm des Gesetzgebers sowie der Strafverfolgungsbehörden. Ganz egal, ob uns das gefällt, oder nicht.

Geteiltes Leid ist halbes Leid, besagt eine alte Volksweisheit. Wirklich tröstend ist es allerdings für uns Gewerbetreibende nicht, dass auch die Aufsichtsbehörden nicht immer hellauf begeistert sind von den ausufernden gesetzlichen Vorgaben, die im Wesentlichen alle aus Brüssel kommen.

Letztendlich sitzen wir verpflichtete Unternehmerinnen und Unternehmer alle im selben Boot, und müssen uns an den europarechtlichen Vorgaben beziehungsweise der nationalen Umsetzung orientieren. Dabei soll Ihnen dieses Buch als praxisnaher Leitfaden und umfassendes Nachschlagewerk dienen. Ich habe all mein Wissen und meinen Erfahrungsschatz hineingepackt, und hoffe, Ihnen damit die Geldwäsche-Prävention so einfach und verständlich wie möglich zu machen.

Ich lade Sie drüber hinaus herzlich ein, ab und zu einen Blick auf meine Internetseite www.andreasdolezal.at zu werfen, oder sich für meinen (etwa alle vier Wochen erscheinenden) E-Mail-Newsletter

anzumelden. So bleiben Sie stets am Laufenden, denn es vergeht kaum ein Monat, in dem es nichts Neues zum Thema Geldwäsche zu berichten gibt.

Und vielleicht lernen wir uns bei einem meiner Vorträge für Fachverbände und -gruppen beziehungsweise Gremien der Wirtschaftskammer Österreich auch einmal persönlich kennen.

Andreas Dolezal
Wien, im Oktober 2023

P.S.: Wenn Sie Anregungen für mich haben, mir Feedback geben möchten oder mir von Ihren Erfahrungen aus der Praxis berichten wollen, dann freue ich mich auf Ihre Nachricht an meine E-Mail-Adresse consulting@andreasdolezal.at!



**Kampf gegen Geldwäsche
im Fokus**

Kampf gegen Geldwäsche im Fokus

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind keine Kavaliersdelikte. Beides sind Straftatbestände, die auch bei Bagatellbeträgen weder akzeptiert noch befürwortet werden dürfen.

Das Einschleusen von Vermögenswerten (dazu zählt nicht nur Geld) aus kriminellen (Vor-)Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf – die Geldwäsche – sowie das Unterstützen von terroristischen Aktivitäten jeder Art – die Terrorismusfinanzierung – können Wirtschaft und Gesellschaft großen Schaden zufügen.

Geldwäsche versus Geldwäscherei

Die Begriffe **Geldwäsche** und **Geldwäscherei** werden synonym verwendet. Während beispielsweise das *Finanzmarkt-Geldwäschegesetz FM-GwG* von „Geldwäscherei“ spricht, verwendet die *Gewerbeordnung 1994* den Begriff „Geldwäsche“. In den EU-Geldwäsche-Richtlinien, auf denen alle nationalen gesetzlichen Bestimmungen basieren, wird von „Geldwäsche“ gesprochen. In der Literatur finden sich, je nach Quelle, ebenfalls beide Begriffe gleichbedeutend.

Der ursprüngliche Kampf gegen Geldwäsche richtete sich insbesondere gegen die organisierte Kriminalität sowie den Drogen- und Menschenhandel. Heutzutage richtet sich der Kampf auch gegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuerflucht und Korruption sowie gegen Terrorismus und das Verbreiten von Massenvernichtungswaffen. Der Katalog an relevanten Vorstrafataten zur Geldwäsche ist in den vergangenen Jahren laufend erweitert worden.

Wirtschaftskriminalität und Korruption können sowohl dem Staat als auch einzelnen Bürgerinnen und Bürgern erheblichen Schaden zufügen. Dazu kommt, dass dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung negativ beeinflussen kann, wenn nämlich der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraf Tätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit und Härte des Gesetzes entgegengetreten wird. In voller Konsequenz wird der europäische Gesetzgeber diesem hehren Ziel jedoch nicht gerecht. So macht beispielsweise die Liste jener Drittländer, denen die EU-Kommission erhöhtes beziehungsweise hohes Risiko hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuordnet, nach wie vor den Eindruck eines Minimal-Kompromisses zwischen globalen wirtschaftlichen und politischen Interessen.

So erklärt sich, dass diese Liste in Form von EU-Verordnungen, die laufend adaptiert werden, Staaten, die für ihre tatkräftige Unterstützung von Steuerflucht und Geldwäsche bekannt sind, oder denen lasche Strafverfolgung von terroristischen Aktivitäten nachgesagt wird, nicht auf dieser Liste wiederfinden. Politische sowie wirtschaftliche Interessen und diplomatische Interventionen verhindern dies augenscheinlich erfolgreich.

Naturgemäß finden sich auf der Liste von Drittländern mit erhöhtem Geldwäsche-Risiko keine EU-Mitgliedstaaten. Auch nicht jene, denen unionsintern wiederholt Steuerdumping oder die großzügige Vergabe von Staatsangehörigkeiten (so genannte „Goldene Reisepässe“) vorgeworfen wird. EU-Mitgliedstaaten sind nun einmal per Definition keine Drittstaaten.

Am Trockenlegen jener Steueroasen, die es in der *Europäischen Union* gibt, scheitert die EU seit Jahren. Sie finden sich auch nicht auf der *EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke*. Es ist in diesem Zusammenhang international üblich, den Zeigefinger auf Länder außerhalb der eigenen Region zu richten. Die EU macht hier keine Ausnahme.

Europäische Steuerpolitik

Die Steuerhoheit kommt innerhalb der *Europäischen Union* den einzelnen Mitgliedstaaten zu. Die EU verfügt in diesem Bereich nur über begrenzte Zuständigkeiten. Eine innereuropäische Harmonisierung der Steuerpolitik steht seit vielen Jahren auf der Agenda. Dabei genießt auch die Bekämpfung von schädlicher Steuerhinterziehung und Steuervermeidung Priorität.

Steuerliche Maßnahmen müssen jedoch von den Mitgliedstaaten einstimmig angenommen werden. Diese Einigung kommt nicht zustande, da sie von jenen Ländern blockiert wird, die von ihrer freizügigen Steuergesetzgebung profitieren (wie zum Beispiel die Niederlande, Luxemburg und Zypern). Medienberichten zufolge entgehen den EU-Staaten durch innereuropäische Steueroasen jährlich 170 Milliarden Euro an Steuern.

Grundsätzlich haben sich Regierungen und Aufsichtsbehörden jedoch weltweit dem verstärkten Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verschrieben. Manche mehr, manche weniger. In diesem Sinne haben sich über 200 Länder auf der ganzen Welt zur Einhaltung der FATF¹-Empfehlungen verpflichtet.

Auch die *Europäische Union* intensiviert in den vergangenen Jahren massiv den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene. In diesem Sinne erstellen auch die EU selbst sowie die einzelnen EU-Mitgliedstaaten supranationale beziehungsweise nationale Risikoanalysen.

¹ *Financial Action Task Force on Money Laundering*, kurz *FATF*, ist jene internationale Institution, die Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen setzt sowie deren Einhaltung überprüft.

Die Disziplin der EU-Mitgliedstaaten sowie der EU bei der laufenden beziehungsweise regelmäßigen Aktualisierung der nationalen und supranationalen Risikobewertungen verdient jedoch das Attribut ausbaufähig.

Nachdem die EU-Kommission beziehungsweise der europäische Gesetzgeber naturgemäß keinen laufenden Einblick in alltägliche Geschäftsfälle und -praktiken haben, werden zahlreiche Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die Wirtschaft delegiert. Die Wirtschaft ist sozusagen das operative Element der Geldwäsche-Prävention.

Begriff Geldwäsche-Prävention

In der Literatur sowie in diesem Buch wird der Begriff „Geldwäsche-Prävention“ stellvertretend und gleichbedeutend für „Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ verwendet. So lautet auch die Überschrift des Abschnitts in der *Gewerbeordnung 1994*, der die gesetzlichen Bestimmungen dazu enthält.

Die internationale Abkürzung, die ebenfalls oft in der Literatur zu finden ist, lautet „AML/TF“ oder „AML/CFT“, für „Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism“.

An vorderster Front werden Banken und Zahlungsdienstleister in die Pflicht genommen, die tagtäglich und weltweit zig Millionen Transaktionen durchführen. Gerade sie sind besonders dazu geeignet, illegal erworbene finanzielle Mittel zu verstecken, ihre Herkunft zu verschleiern und sie in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen.